

eine Forderung zustehe, ist nicht dinglicher, sondern durchaus obligationenrechtlicher Natur; Klagen über obligationenrechtliche Ansprüche bilden aber den typischen Fall der persönlichen Ansprache. Dieser Auffassung steht selbstverständlich auch der Umstand nicht entgegen, daß unter der „Sache“, von welcher die Art. 106/109 SchRG sprechen, auch solche Forderungen, die nicht in Wertpapieren verkörpert sind, verstanden werden, da diese Interpretation der „Sache“ nur die gleichartige Behandlung der Forderungen und der körperlichen Sachen im Einspruchsverfahren, d. h. in der Betreibung selbst betrifft, im übrigen aber (und daher auch in Zivilprozessen des betreibenden Gläubigers mit Dritten) die rechtlichen Unterschiede zwischen Forderungen und körperlichen Sachen nicht aufheben kann. Die vorliegende Widerspruchsklage ist daher eine persönliche Ansprache, die gegen den Rekurrenten nur an seinem Domizil, in Brugg, geltend gemacht werden kann.

Der Rekurs ist daher gutzuheißen und es muß die Widerspruchsklage, wenn sie prosequiert werden will, am Domizil der Beklagten neu angehoben werden. Ob aber die Frist hierzu inzwischen verwirkt sei, werden eventuell die aargauischen Gerichtsbehörden zu prüfen haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und es wird demgemäß das Urteil der II. Zivilkammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 12. November 1909 aufgehoben.

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Interkantonale Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen. — Extradition entre cantons et commissions rogatoires en matière pénale.

8. Urteil vom 16. März 1910 in Sachen Solothurn gegen Uri.

Aus Art. 1 des BG vom 2. Febr. 1872 betr. die Ergänzung des Auslieferungsgesetzes abzuleitende Verpflichtung der Kantone zu gegenseitiger Rechtshilfe, wenn auch nicht bei Vollstreckungshandlungen, so doch bei allen Untersuchungshandlungen in Strafsachen, und zwar nicht etwa nur in Auslieferungsfällen. Unzulässigkeit der Einwendung, es sei das betreffende Delikt im requirierten Kanton nicht strafbar. Vorbehalt in Bezug auf Pressvergehen und politische Delikte, sowie in Bezug auf solche Vergehen, welche nicht im ersuchenden Kanton begangen wurden.

A. — Am 25. August 1909 wurde beim Richteramt Solothurn-Nebern gegen Kaver Furrer in Sissikon Strafanzeige eingereicht, weil er in der Stadt Solothurn ein Zirkular mit der Einladung zum Erwerb von Losen der Kirchenbaulotterie Wegikon verbreitet habe. Das Richteramt Solothurn-Nebern sandte nun im Verlaufe der Strafuntersuchung die Akten an das Verhöramt von Uri, mit dem Ersuchen, den Beklagten darüber einzuvernehmen. Diesem Ersuchen gab der Verhörrichter in Altdorf jedoch keine Folge und sandte die Akten dem Richteramt Solothurn zurück. Eine Beschwerde des Regierungsrates des Kantons Solothurn wurde vom Regierungsrat des Kantons Uri mit Schlußnahme

vom 25. Oktober 1909 abgewiesen, im wesentlichen aus folgenden Gründen: Es handle sich um eine im Kanton Uri staatlich konzeptionierte Lotterie und werde daher der Verkauf der Lose mit Recht betrieben. Es widerspreche demgemäß dem Rechtsgefühl der Regierung von Uri und wäre eine Negation ihrer staatlichen Kompetenzen, wenn sie nun Hand bieten würde, diejenigen Bürger, die von diesem ihnen eingeräumten Rechte Gebrauch machen, strafrechtlich zu verfolgen.

In zwei früheren Fällen, in denen es sich um die Kirchenbau-Lotterie Filitelen-Bristen handelte, hat der Regierungsrat des Kantons Uri mit Schreiben vom 27. Januar 1909 einem Gesuche des Regierungsrates von Solothurn um Einvernahme der Beklagten entsprochen, wenn auch „bloß ausnahmsweise und ohne Präjudiz für später“.

B. — Gegen die Schlußnahme des Regierungsrates des Kantons Uri vom 25. Oktober 1909 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 20. Dezember 1909 den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen. Er macht geltend: Es handle sich um die Rechtshilfe bezüglich eines Deliktes, gegen welches nach solothurnischem Strafrecht die Strafverfolgung zulässig sei. Die Kantone seien nun zur Rechtshilfe insoweit verpflichtet, als nötig sei, um dem Strafrichter des requirierenden Kantons die Ausfällung eines korrekten Urteils zu ermöglichen, und zwar auch dann, wenn das in Frage stehende Delikt nach dem Rechte des requirierten Kantons nicht strafbar sei. Diese Auffassung ergebe sich zunächst aus dem Bundesgesetze über die Ergänzung des Auslieferungsgesetzes, vom 2. Februar 1872, welches die Unentgeltlichkeit der interkantonalen Rechtshilfe festgestellt habe; die Unentgeltlichkeit habe aber offenbar die Anerkennung der Rechtshilfepflicht überhaupt zur Voraussetzung (ebenso BGE 12 S. 45 ff.). Diese Auffassung sei auch in der juristischen Literatur die herrschende (vergl. Burckhardt, Komm. d. BB, S. 674; Blumer-Morel, Bundesstaatsrecht, 3. Aufl., Bd. I S. 317; G. Vogt in Schlatters Rechtskalender, 1895, S. 16 Ziff. 3).

C. — Der Regierungsrat des Kantons Uri beantragt Abweisung des Rekurses. Das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 normiere ausschließlich die Frage der Auslieferung; das Bundesgesetz vom 2. Februar 1872 sei eine Ergänzung zum Auslieferungsgesetz

gesetz und regle demgemäß den Kostenpunkt in den Auslieferungsfällen. Es könne daraus nicht auf die Pflicht zur Rechtshilfe auch in andern Fällen geschlossen werden. Auch das Urteil des Bundesgerichts in der US Bd. 12 S. 45 ff. habe sachlich ausschließlich auf die Kostenfrage Bezug, denn die Pflicht zur Rechtshilfe sei gar nicht bestritten gewesen, und es habe zudem das Bundesgericht damals festgestellt, daß das eingeklagte Vergehen auch nach dem Rechte des requirierten Kantons als Strafsache behandelt werde. In Paternitätsfachen werde von den Kantonen, in denen der Code Napoléon gelte, jedwede Einvernahme des Schwängerers oder der Geschwächten verweigert, ohne daß deswegen über Verweigerung der Rechtshilfe geklagt würde. Die Literatur werde vom Regierungsrat von Solothurn mit Unrecht für seine Auffassung angerufen: Blumer-Morel handle a. a. O. von den Kosten, und G. Vogt verweise auf Art. 150 OG, habe also die Anwendung eidgenössischer Rechtsnormen im Auge. Auch Generalanwalt Kronauer habe im Schweizerischen Juristenverein erklärt, daß nach Ansicht der Expertenkommission zum Schweizerischen Strafgesetzentwurf Rechtshilfe nur gewährt werden solle, wenn es sich um „Bundesstraf- resp. Polizeirecht“ handle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Streitsache ist eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen Kantonen, zu deren Beurteilung das Bundesgericht nach Art. 175 Ziff. 2 OG zuständig ist und wobei ihm die freie Prüfung der Anwendung auch des Gesetzesrechtes zusteht.

2. — Die Frage, ob der Regierungsrat des Kantons Uri zur Gewährung der Rechtshilfe verpflichtet sei, ist an Hand des Art. 1 BG vom 2. Februar 1872 betreffend die Ergänzung des Auslieferungsgesetzes zu lösen. Dieser Artikel bestimmt: „Wenn in „Strafsachen die Behörden eines Kantons von den Behörden „eines andern Kantons zur Vornahme von Untersuchungshandlungen, Vorladung von Zeugen usw. angesprochen werden, so „dürfen die Behörden des requirierten Kantons für diesfällige „Verrichtungen von den Behörden des requirierenden Kantons „keinerlei Gebühren noch Auslagen beziehen . . .“ Es fragt sich, ob diese Bestimmung sich nur auf Auslieferungsdelikte beziehe. Für diese Auffassung möchte der Titel des Gesetzes sprechen, wonach es sich um eine bloße Ergänzung des Auslieferungsgesetzes,

also um die Ergänzung der Normen über das Verfahren in Auslieferungsfällen, zu handeln scheint. Indessen hat das Bundesgericht schon im Urteil vom 19. Februar 1886 in Sachen Bern gegen Schaffhausen (MS 12 S. 48 Erw. 1) darauf hingewiesen, daß bekanntlich in Auslieferungsgesetze und Auslieferungsverträge häufig auch Bestimmungen über gegenseitige Rechtshilfe aufgenommen werden, welche sich nicht unmittelbar auf die Auslieferung beziehen (ebenso Litz, Völkerrecht, 4. Aufl., 1906, S. 267 VI). Angesichts dieser Tatsache kann der Titel des Gesetzes in dieser Frage nicht entscheidend sein. Es ist daher abzustellen auf den Wortlaut und den Zweck des Gesetzes. Der Wortlaut des Gesetzes ist ein allgemeiner, der in keiner Weise speziell auf Auslieferungsbefehle Bezug nimmt. Er schließt sich, wie der Botschaft des Bundesrates zum Gesetzesentwurf (Bundesblatt 1871 Bd. III S. 578) zu entnehmen ist, an die Auslieferungsverträge mit Frankreich und Belgien an, welche die Pflicht zur Rechtshilfe im Untersuchungsverfahren (im Gegensatz zur Auslieferung und Urteilsvollstreckung) ebenfalls ganz allgemein aussprechen. Dieser Wortlaut wurde gewählt, um eine Kongruenz zwischen dem internationalen und dem interkantonalen Strafprozessrecht herzustellen (Botschaft a. a. O. S. 577/78). Auch die Regelung des Gebührenerlasses in Art. 1 des BG vom 2. Februar 1872 ist daher nach dem Zwecke des Gesetzes auf alle Rechtshilfehandlungen, nicht nur auf diejenigen in Auslieferungssachen, zu beziehen. Viel wichtiger als die übereinstimmende Regelung des Kosten- und Gebührenerlasses ist aber die übereinstimmende Regelung der Rechtshilfepflicht selbst, auf welche die Kosten- und Gebührenfreiheit sich bezieht. Die Bestimmung, daß die Rechtshilfehandlungen kosten- und gebührenfrei zu erfolgen haben, wäre nur von ganz problematischem Werte, wenn es ins Belieben des ersuchten Kantons gestellt wäre, ob er die nachgesuchte Rechtshilfe überhaupt leisten wolle. Eine Bestimmung, welche die Kosten- und Gebührenfreiheit der Rechtshilfehandlungen für den ersuchenden Kanton anordnet, setzt deshalb vernünftiger Weise die Rechtshilfepflicht als gegeben voraus. Die Annahme, daß auch das Gesetz vom 2. Februar 1872 auf dieser Voraussetzung beruhe, liegt umso näher, als die Rechtshilfepflicht in Strafsachen, wie das Konkordat über die gegenseitige Stellung es Fehlbaren in Polizeifällen vom 7. Juni 1810 (S. 11,

Schweiz. Staatsrecht, I S. 225) befaßt, aus „alt-eidsgenössischer Übung“ hervorgegangen ist. Wird nun berücksichtigt, daß die Pflicht zur Rechtshilfe bei Informativhandlungen und Rogatorien (also in der Untersuchung, aber abgesehen von der Auslieferung), gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1872, im Urteil des Bundesgerichts vom 19. Februar 1886 ausdrücklich als zu Recht bestehend anerkannt worden ist (MS 12 S. 49 Erw. 2), daß die herrschende juristische Doktrin, unter Berufung auf dieses Urteil, die gleiche Auffassung vertritt (vergl. Burckhardt, Kommentar der Bundesverfassung, S. 674; Blumer-Morel, Bundesstaatsrecht, 3. Aufl. Bd. I S. 317; G. Vogt, in Schlatters Rechtskalender, 1895, S. 16 Ziff. 2) und daß, wie aus der großen Seltenheit solcher Anstände zu schließen ist, gewiß die Großzahl der kantonalen Strafuntersuchungs-Behörden sich auf eine entsprechende Praxis eingerichtet haben, so wäre von der bisherigen bundesgerichtlichen Praxis nur dann abzugehen, wenn diese letztere sich als unhaltbar erwiese. Das ist aber, nach den vorstehenden Erörterungen, keineswegs der Fall; sie ist vielmehr sachlich wohl begründet.

3. — Steht sonach die Pflicht zur Rechtshilfe bei Informativhandlungen in Strafsachen fest, so fragt es sich weiter, ob eine Ausnahme von der Pflicht zur Rechtshilfe dann besteht, wenn die strafrechtlich verfolgte Handlung im ersuchten Kanton nicht strafbar ist. Es ist freilich zweifelhaft, ob die hier verfolgte Handlung nach urnerischem Recht, wie der Regierungsrat des Kantons Uri behauptet, wirklich straflos sei: denn die Autorisation der ernerischen Regierung läßt doch darauf schließen, daß auch im Kanton Uri Lotterien der behördlichen Ermächtigung bedürfen; für den Vertrieb der Lose im Kanton Solothurn bestand aber keine solche Ermächtigung, da der Regierungsrat des Kantons Uri nur bezüglich des eigenen Kantonsgebietes dazu kompetent war. Wie immer aber diese Frage zu entscheiden wäre, so ist doch die betreffende Ausnahme, wie im erwähnten Falle Bern gegen Schaffhausen vom Bundesgerichte ausdrücklich ausgesprochen worden ist (S. MS 12 S. 47/48 litt. C und D und S. 49 Erw. 2), nach dem Bundesgesetz vom 2. Februar 1872 nicht begründet, und ist es darum unerheblich, ob der betreffende Tatbestand vorliege. Der Wortlaut des Gesetzes bietet für die vom Regierungsrat des Kan-

tons Uri vertretene Auffassung keinen Anhaltspunkt. Aber auch die Doktrin zwingt nicht dazu, eine solche Ausnahme zu machen. Die Rechtshilfspflicht hat ihren innern Grund in der Solidarität der Staaten gleicher Rechtskultur hinsichtlich der Bekämpfung der Verbrechen (vergl. Ullmann, Völkerrecht, in Marquardsens Handbuch, 2. Aufl., S. 253 ff. und S. 269; FIORE, Droit pénal, 2. Aufl., ins französische übersetzt von ANTOINE, Bd. II S. 739 Nr. 483; ähnlich BERNARD, De l'extradition, S. 642, und BONFILS, Lehrbuch des Völkerrechts, ins deutsche übersetzt von Grah, 3. Aufl., S. 154 oben). Die Ausnahmen von der Rechtshilfspflicht beruhen auf dem Mißtrauen des einen Staates in die Gerechtigkeit der Rechtspflege des andern Staates. Die hier in Frage stehende Ausnahme wird in der Doktrin schon für das internationale Recht als ungerechtfertigt bekämpft (so BERNARD, a. a. O. S. 642, FIORE, a. a. O. S. 739). Gerade auf dem Gebiete des Bundesstaates darf aber für solches Mißtrauen kein Raum sein, und zwar auch dann nicht, wenn materielles und formelles Strafrecht der einzelnen Glieder inhaltlich miteinander nicht übereinstimmen, wie es in der Schweiz der Fall ist. Dabei ist zu beachten, daß auch durch die Verweigerung der Rechtshilfe die Strafverfolgung nicht rückgängig oder unwirksam gemacht werden könnte; dagegen wird das Resultat der Untersuchung unter der Verweigerung der Rechtshilfe leiden, und es wäre möglich, daß auf Grund der mangelhaften Untersuchung z. B. ein anderer als der wirklich Schuldige verurteilt würde.

Freilich ist nicht zu verkennen, daß auch für die gegenteilige Auffassung sachliche Erwägungen sprechen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen soll kein Gemeinwesen gezwungen werden, eine durch sein öffentliches Recht reprobierete Rechtspflegehandlung vorzunehmen (z. B. auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege die recherche de la paternité im Geltungsbereich des Code Napoléon). Es könnte nun gesagt werden, daß das Strafgesetz nicht nur die Verfolgung der von ihm unter Strafe gestellten Handlungen gebietet, sondern daß die Bestrafung anderer Handlungen dem öffentlichen Recht zuwider sei. Und weiter möchte darauf hingewiesen werden, daß noch nach dem Erlaß des angeführten Urteils des Bundesgerichts vom 19. Februar 1886 Kantone Konföderate über die Rechtshilfe in Strafsachen abgeschlossen, worin

Delikte, die im ersuchten Staat nicht strafbar sind, von der Rechtshilfe ausgenommen werden, z. B. Freiburg und Bern am 11. Oktober 1895. Diese Vereinbarung setzt voraus, daß die Rechtshilfspflicht bei strafprozessualen Informationen nicht schon durch das eidgenössische Recht geboten sei. Geht auch das Bundesrecht dem kantonalen Recht vor, so könnten diese Erwägungen doch dazu führen, das Bundesgesetz vom 2. Februar 1872 im Sinne der Auffassung des Regierungsrates des Kantons Uri auszuliegen.

Nun handelt es sich aber keineswegs um eine erstmalig zu beurteilende Rechtsfrage, sondern um eine solche, die schon vor mehr als zwei Jahrzehnten vom Bundesgericht entschieden worden ist, und es ist, wie oben erörtert wurde, anzunehmen, daß die Praxis der größeren Anzahl der Kantone sich darauf eingerichtet habe. Schon deshalb dürfte von der im angefochtenen Präzedenzfall anerkannten Rechtsauffassung nicht ohne Not abgewichen werden. Mit dem Wachsen des modernen Verkehrs ist das Bedürfnis nach allgemeiner Rechtshilfe viel dringender geworden, als es zur Zeit des Erlasses des angeführten Urteils der Fall war. Auch dieses Moment verbietet es, das Gesetz nachträglich enger auszulegen, als es bisher, aus sachlichen Erwägungen und im Einklang mit der Doktrin, geschehen ist. Dabei soll aber ausdrücklich bemerkt sein, daß sich die Rechtshilfspflicht der Kantone hinsichtlich der Verfolgung von Delikten, die nicht Auslieferungsdelikte sind, nur auf Informativhandlungen und Rogatorien in der Untersuchung, keineswegs aber auf die Urteilsvollstreckung bezieht; ebenso soll die Frage offen gelassen sein, ob auch für politische und Preßvergehen und für solche Delikte, die nicht im ersuchenden Kanton begangen worden sind, in der Untersuchung unter den Kantonen Rechtshilfe gewährt werden müsse.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß der Regierungsrat des Kantons Uri pflichtig erklärt, dem Regierungsrat des Kantons Solothurn die angebehrte Rechtshilfe zu gewähren.